

## **Bekanntmachung**

### **Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Samtgemeinde Werlte plant auf dem Grundstück Gemarkung Werlte, Flur 23, Flurstücke 205 und 206 die Entnahme von ca. 333.500 m<sup>3</sup> Grundwasser zum Zwecke der Grundwasserabsenkung im Rahmen des Umbaus der Kläranlage Werlte und die Einleitung des geförderten Wassers in ein Gewässer II. Ordnung (Wehm-Werlter-Grenzgraben).

Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. der Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Entnahmemengen beeinflussen den lokalen Wasserhaushalt nur temporär. Die Wassergüte oder Menge im Grenzgraben Wehm-Werlte bzw. Mittelradde werden durch das Vorhaben nicht bzw. nur temporär beeinflusst. Insgesamt sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine nachhaltigen negativen Einträge oder Auswirkungen zu erwarten.

Naturschutzrechtlich ist die Konfliktrichtigkeit durch das o.g. Vorhaben gering. Die Reichweite der Grundwasserabsenkung betrifft zwar mehrere naturschutzrechtlich geschützte Bereiche und somit wichtige Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind jedoch nicht zu erwarten, da die Wasserhaltung temporär stattfindet und sich voraussichtlich durch die Grundwasserneubildung nach Abschluss der Arbeiten wieder ausgleichen wird. Schäden an vorhandenen Gehölzbeständen können durch Bewässerungsmaßnahmen vermieden werden. Auch die Einleitung in den Wehm-Werlte-Grenzgraben bzw. das mit der Mittelradde zusammenhängende Gewässersystem ist in Bezug auf den Artenschutz nicht als problematisch einzuschätzen. Vorkommen empfindlicher Arten (wie z.B. Schlammpeitzger), die durch die Wassereinleitung beeinträchtigt werden könnten, sind in diesem Bereich nicht bekannt.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG sind ebenfalls nicht bekannt. Relevante Emissionen werden durch das Vorhaben nicht verursacht.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens war festzustellen, dass weitere besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden sind.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 11.11.2021

**Landkreis Emsland**  
**Der Landrat**